

SATZUNG ÜBER STRASSENAMEN UND DIE NUMERIERUNG DER GEBÄUDE IN DER GEMEINDE SCHÄFTLARN

Auf Grund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes erlässt die Gemeinde Schäftlarn folgende

Satzung

§ 1

Straßennamen und Numerierung der Gebäude nach Straßen und Plätzen

- 1) Die Gebäude werden nach Straßen numeriert. Die Straßennamen bestimmt der Gemeinderat. Die Numerierung der Gebäude erfolgt in der Regel von der Ortsmitte her in der Weise, dass rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen.
- 2) Gebäude sind nach der öffentlichen Verkehrsfläche zu numerieren, an welcher sich ihr Hauptzugang befindet.
- 3) Gebäude auf Eckgrundstücken erhalten ihre Nummer nach der Straße, an der sich der Hauptzugang des Grundstückes befindet.

§ 2

Zu numerierende Gebäude

- 1) Jedes Hauptgebäude erhält eine Hausnummer.
- 2) Geringfügige Bauwerke, die nicht Wohnzwecken dienen, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht.
- 3) Für ein Anwesen wird nur eine Hausnummer zugeteilt und zwar auch dann, wenn das Anwesen aus mehreren Gebäuden besteht oder mehrere Eingänge besitzt. Abweichungen können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.

§ 3

Vorläufige Hausnummern, Umnumerierung

- 1) Vorläufige Hausnummern werden zugeteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können

oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufes zu erwarten ist.

- 2) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen.

§ 4

Zuteilung von Hausnummern

- 1) Die Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist, ausnahmsweise aus dringendem Grund schon vorher. Wird der Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerks gestellt, so wird die Hausnummer von Amts wegen zugeteilt.
- 2) Anträge auf Zuteilung von Hausnummern sind schriftlich zu stellen.

§ 5

Ausführungen der Hausnummernschilder

- 1) Die Hausnummernschilder bestehen aus kobaltblau emailliertem Eisenblech oder geprägtem und kobaltblau lackiertem Aluminiumblech (20 cm breit, 16,5 cm hoch).
Sie enthalten in weißer Schrift
 - die Hausnummer (8 cm hoch),
 - den Straßennamen (unter der Hausnummer, in 2 cm hohen Buchstaben, große Buchstaben 3 cm hoch).
- 2) In Stein eingeschlagene oder abweichend gestaltete Hausnummern werden zugelassen, wenn ihre Ausführung mit der Baugestaltung des Hauses in Einklang steht. Sonstige Ausführungen können zugelassen werden, wenn sie den Zweck eines Hausnummernschildes voll erfüllen.
- 3) Als Hausnummernschilder, die elektrisch beleuchtet werden, können transparente Glasschilder verwendet werden.

§ 6

Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamen- und Hausnummernschilder

- 1) Die Beschaffung, Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Straßennamenschilder ist Sache der Gemeinde.
- 2) Die Hausnummernschilder werden von der Gemeinde auf Kosten der Grundstückseigentümer beschafft. Die Anbringung, Unterhaltung und Erneuerung der Hausnummernschilder ist Sache der Grundstückseigentümer.

Das Hausnummernschild ist zu erneuern, wenn es schwer leserlich oder unleserlich geworden ist.

- 3) Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten, Schilder oder Schutzdächer usw. behindert werden. Etwaige Behinderungen (z.B. durch rankende Pflanzen) hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu beseitigen.

§ 7

Duldungspflicht

- 1) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden.
- 2) Sie haben ferner zu dulden, dass an ihren Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.
Die Hinweisschilder bestehen aus kobaltblau emaillierten Eisenblech oder lackierten Aluminiumblech.

§ 8

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hohenschäftlarn, den 18. Dez. 1975
Gemeinde Schäftlarn

gez. Rühmer
1. Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am 19. Dezember 1975 in der Gemeindeverwaltung, Rathaus Zi. 3 zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Gemeindetafeln hingewiesen. Der Anschlag wurde am 19. Dezember 1975 angeheftet und am 13. Januar 1976 wieder entfernt.

Hohenschäftlarn, den 13. Jan. 1976
Gemeinde Schäftlarn

gez. Rühmer
1. Bürgermeister